

Schlagzeile**Ölteppich im Persischen Golf****Beurteilung nach humanitärem Völkerrecht und Friedensrecht?****Fakten**

Agenturmeldungen zufolge weitet sich der durch auslaufendes Rohöl verursachte Ölteppich im Persischen Golf stetig aus. Die dadurch drohende Umweltkatastrophe veranlasste Politiker zu scharfen Reaktionen. Während in einigen Pressemitteilungen allgemein von "Verbrechen gegen Mensch und Natur" die Rede war, bezeichnete Präsident Bush die Verursachung der Ölpest als einen "Akt des Umwelt-Terrorismus" (FAZ vom 28. 1.). Nach anderen Presseberichten qualifizierte Bundesaußenminister Genscher "das irakische Vorgehen als eine neue Form des Kriegsverbrechens", als "Umweltkriegsverbrechen".

Verantwortlich:**Dr. Horst Fischer****Knut Dörmann****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957****Index und Kommentar**

Der Begriff des Kriegsverbrechens ist einer der am wenigsten griffigen im Völkerrecht. Fest steht lediglich, dass Handlungen besonderer Schwere und wohl auch besonderer moralischer Verwerflichkeit damit beschrieben werden. Jedoch stellt nicht jeder Verstoß gegen eine Vorschrift des humanitären Völkerrechts ein Kriegsverbrechen dar. Die Genfer Abkommen von 1949 (GA) enthalten einen Katalog von Handlungen, die als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden. Diese werden von der Staatenwelt anerkanntermaßen als Kriegsverbrechen eingeordnet. Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977 (ZP), die diesen Katalog erweitern, sind hier nicht anwendbar, da weder der Irak noch die U.S.A. sie ratifiziert haben. An "schwere Verletzungen" werden in den GA besondere Rechtsfolgen geknüpft. So sind die Vertragsparteien verpflichtet, angemessene Strafvorschriften zu erlassen, Vorkehrungen zur Ermittlung der vertragsverletzenden Personen zu schaffen und auch für deren Aburteilung zu sorgen. In den GA werden u.a. folgende Handlungen gegen geschützte Personen oder Objekte als Kriegsverbrechen qualifiziert: vorsätzliche Tötung, Folterung und unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden, das Festnehmen von Geiseln, Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Maße rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden. Die in den GA enthaltene Liste ist abschließend. Eine in erheblichem Maße verwerfliche Beeinträchtigung der Umwelt ist dort nicht genannt.

Unabhängig von der Beurteilung nach humanitärem Völkerrecht ist die Einordnung des Einleitens nach Verträgen oder gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Friedensrechts. So liegt unzweifelhaft bereits ein Völkerrechtsverstoß dann vor, wenn der Ölteppich z.B. iranische Hoheitsgewässer erreichen sollte. Daneben können Verstöße gegen Regionalabkommen zum Schutz des Persischen Golfs vor Ölverschmutzungen u.a. vom Land aus vorliegen.